



# Stadt Bergisch Gladbach

## Der Bürgermeister

### XX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der XII. Nachtragssatzung vom 18.12.2018 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1999 beschlossen:

#### § 1

§ 3 Abs. 2 bis 4 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe – wird wie folgt gefasst:

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter jährlich	wöchentliche Leerung €	zweiwöchentliche Leerung €	vierwöchentliche Leerung €
60 l Restmülltonne	---	168,48	84,24
90 l Restmülltonne	---	252,60	---
120 l Restmülltonne	---	336,84	---
240 l Restmülltonne	---	673,68	---
770 l Restmülltonne	4.424,04	2.161,44	---
1.100 l Restmülltonne	6.276,60	3.087,72	---
120 l Biotonne	188,16	45,00	---
240 l Biotonne	272,16	87,00	---
240 l Papiertonne/bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l Papiertonne/ Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l Papiertonne/ Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l/Einwohner/Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus sonstigen Herkunftsbereichen bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	78,12	39,12
90 l Umleerbehälter	---	117,24	---
120 l Umleerbehälter	---	156,24	---
240 l Umleerbehälter	---	312,48	---
770 l Umleerbehälter	2.106,60	1.002,72	---
1.100 l Umleerbehälter	2.966,04	1.432,44	---
2.500 l Umleerbehälter	6.511,08	3.255,48	1.627,80
5.000 l Umleerbehälter	13.022,04	6.511,08	3.255,48
10.000 l Absetzcontainer	26.044,08	13.022,04	6.511,08
30.000 l Abrollcontainer	78.132,48	39.066,24	19.533,12
10.000 l Presscontainer	39.066,24	19.533,12	9.766,56
20.000 l Presscontainer	78.132,48	39.066,24	19.533,12

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus sonstigen Herkunftsbereichen bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	328,56	115,20
240 l Biotonne	552,84	227,40

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 19.12.2018

Lutz Urbach

Bürgermeister